

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt, Riesa

Amtsblatt

St. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 253.

Dienstag, 30. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Preis 10 Pf.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Ladung zwei Gros oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,25 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für irgendwelche Nachweise und Vermittlungsgelder 20 Pf. Stelle Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frohler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung, die Lieferung von Zucker an Säuglinge betreffend.

Wie mit Verordnung vom 22. Oktober 1917 bekannt gegeben worden ist, können die neuen Zuckerarten der Reihe 7 wegen Transportbeschwerden erst einige Tage nach dem 1. November geliefert werden. Um jedoch in der Zwischenzeit eine Beeinträchtigung der Säuglingsernährung zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die für Kinder unter einem Jahre ausgegebenen beiden Zuckerarten können mit ihrem ersten Rundabschnitt bereits vom 1. November 1917 ab geliefert werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die Karten vorher bei der vom zuständigen Kommunalverband zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzung sofortiger Lieferung nach § 1 gegeben ist. Die zur sofortigen Lieferung zugelassenen Karten sind durch Abstemeln des Stammabschnitts und des Bezugsausweises kenntlich zu machen.

§ 3. Da die Preise, zu denen der Zucker im neuen Wirtschaftsjahre abgegeben ist, noch nicht feststehen, wird der Kleinverkaufspreis für den nach dieser Verordnung abzugebenden Zucker mit

40 Pfennig für 1 Pfund,

ohne Rücksicht auf die Sorte, vorläufig festgesetzt.

§ 4. Die Kommunalverbände haben die näheren Anweisungen zur Durchführung des § 2 dieser Verordnung unverzüglich zu erlassen.

Dresden, den 29. Oktober 1917.

Ministerium des Innern. 618 HBI. 5194

Zucker für Säuglinge betr.

Gemäß § 4 der vorstehend abgedruckten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. Okt. 1917 wird bestimmt, daß die nach § 2 erforderliche Abstemelung der Zuckerarten für Kinder unter einem Jahre durch die Gemeindegewalt zu erfolgen hat.

Großhain, am 30. Oktober 1917.

Der Kommunalverband.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großhain, am 25. Oktober 1917.

K. 1065

Königliche Amtshauptmannschaft, Bekleidungsstelle.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Änderung der Freiliste vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Das Verzeichnis A (Freiliste) und die beiden letzten Absätze des § 2 der Bekanntmachung des Reichsanwalters über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) erhalten folgende Fassung:

- Verzeichnis A (Freiliste).**
1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
 2. Halbseidene Stoffe, sofern Netze oder Schuh ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, und halbseidene Sammete.
 3. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Putaten, ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
 4. Strümpfe und Socken aus Natur- oder Kunstseide. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu drei Vierteln oder mehr — der Fläche nach — aus Natur- oder Kunstseide bestehen.
 5. Fäulnisse (Eraglase).
 6. Baumwollene, halbseidene und seidene Handschuhe, mit Ausnahme aller ganz oder teilweise gefütterten oder doppelt gearbeiteten oder gefalteten Stoffhandschuhe, Händer, Korbeln, Schürze und Ärgen, Schürzentel, Dolenträger und Strumpfänder. Gürtel aus Gummiband.
 7. Spitzen und Besatzstücken.
 8. Wäschekleiden, gemerkte und bestickte Tücher und Spitzenstoffe, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapiseriewaren, Polamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme, Lichtblenden.
 9. Als Tapiseriewaren gelten vorgezeichnete, unfertige oder fertige, mit der Hand oder maschinell hergestellte Nadelarbeiten und sonstige Handarbeiten, die als Zimmereinrichtung oder als Gebrauchsgegenstände dienen. Alle Bekleidungsgegenstände, Taschentücher und Bettwäsche gelten nicht als Tapiseriewaren im Sinne des vorstehenden Absatzes.
 10. Mützen, Dauben, Hüte und Schleier.
 11. Schirme und Schirmhüllen.
 12. Teppiche, nicht waschbare Läuferstoffe.
 13. Polsterwaren.
 14. Stoppdecken und Daunendecken, deren Ober- und Unterseite nur aus Seide besteht.
 15. Bekleidungsgegenstände, bemalte oder bedruckte Fahnen, die mindestens zu einem Drittel der Fläche mit Bildwerk, Buchstaben oder Zahlen versehen sind.
 16. Matrasen und fertig gefüllte Inletts sind bezugsfrei.
 17. Gobelinstoffe, Gobelins und Krotats, gemerkte gewebte Möbelstoffe, sowie ungefüllte Gardinen, ungefüllte Decken und andere ungefüllte Gegenstände, die aus vorgenannten Stoffen hergestellt sind.
 18. Decken aus Woll- oder Wollestoff.
 19. Alle einfarbigen und bedruckten Möbelstoffe sind bezugsfrei, sofern sie nicht unter Nummer 1 und 2 der Freiliste fallen.
 20. Tüll-, Mull- und Madras-Gardinen und Vorhänge, sämtlich, soweit sie mit einem abgepacktem Muster gewebt sind.
 21. Gemerkte Tüll-, Mull- und Madras-Gardinen meterweise, sofern sie ein Muster haben, das sie nur als Gardine kennzeichnet.

Konfektionierte Gardinen, konfektionierte Portieren, konfektionierte Fenster- und Wandbehänge.

22. Ungefütterte Decken, die zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filz, Stiderei- oder Spitzenstoff bestehen.
23. Ganevas und Kongreßstoffe sind bezugsfrei.
24. Baumwollene Stiderei- oder Spitzenstoffe, Baumwollene gewebte- oder gemerkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemerkte gewebte- und ungewebte Kleiderstoffe.
25. Baumwollene bedruckte und nicht bedruckte Kleiderstoffe.
26. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Putaten, ausschließlich aus den unter Nummer 14 und 15 genannten Stoffen hergestellt sind.
27. Herbandstoffe und Damenbinden, orthopädische Bandagen, Schweißblätter. Wegen orthopädischer Korsetts siehe Nummer 24.
28. Konfektionierte gewebte Bekleidungsgegenstände (ungewaschen), insbesondere Wäsche, Mäntel, Halskrausen, Jabots.
29. Uniformbesatz, Militäruniformen.
30. Militärausrüstungsgegenstände, die ausschließlich nur von Militärpersonen getragen oder benutzt werden, nicht aber solche Gegenstände, die üblicherweise auch von Zivilpersonen getragen oder benutzt werden.
31. Schube, Stiefel, Wästelgamaschen, Wäsche, Handschuhe und dergleichen sind keine Militärausrüstungsgegenstände.
32. Mit Woll gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.
33. Gummimantel.
34. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
35. Orthopädische Korsetts, sofern sie in jedem Einzelfalle nach ärztlicher Anweisung besonders angefertigt werden.
36. Kranatzen.
37. Taschentücher, die ein unbesticktes Mittelstück von höchstens 400 Quadrat-Zentimetern haben und mindestens zu einem Drittel der Gesamtfläche aus einem abgewaschenen Spitzenrand oder eingearbeiteter Stiderei bestehen.
38. Handschuhe, die ganz aus Holz oder in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 cm Breite oder mit einem Rißen hergestellt sind.
39. Gummimantel und gummierte Bekleidungsgegenstände. Der Gummierung steht Erbsengummierung gleich.
40. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
41. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 2 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern, Schenkelstücken, Staubtüchern, Fußklappen.
42. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
43. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 2 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden. Auch dürfen diese mit anderen bezugsfreien Stoffen oder Mengen zusammenhängend nicht verkauft werden.
44. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.
45. Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Bande oder auf der unteren Innenseite der Rückenstücke den deutlich sichtbaren, unauflösbaren Stempel: **Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt**, erhalten. Von dem in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 vorgeschriebenen Aufnahmeverzeichnis sind auch künftig die verkauften Korsetts abzuscheiden. Das Verzeichnis ist sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Kohlenabgabe.

Die hiesigen Kohlenhändler sind angewiesen worden, auf Monat November zunächst nur die Kohlengrundkarte, die Bezugskarte für Kleinverworbene und Kleinlandwirtschaftliche Betriebe und die Untermietlerkarte an zu liefern.

Ob und in welcher Höhe auf November eine Lieferung der weiteren Zusatzkarten erfolgen kann, darüber wird Mitte November weitere Bekanntmachung folgen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. Oktober 1917. Gm.

Wir geben hiermit bekannt, daß der auf die Zeit bis 31. Dezember 1918 als Mitglied des Rateskollegiums an Stelle des verstorbenen Herrn Stadtrat Bretschneider gewählte

Herr Andreas Müller,

Inhaber der Bahnhofs-Wirtschaft und des Bahnhofs-Fremdenhofes, am 25. Oktober 1917 verpflichtet und eingewiesen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1917. Fnd.

Petroleumbezug in Gröba.

Mit Rücksicht auf die geringen Mengen Petroleum, die die hiesigen Händler zurzeit zugewiesen erhalten, können in Zukunft nur noch diejenigen Haushaltungen Petroleum bekommen, denen weder Gas- noch elektrische Beleuchtung zur Verfügung steht. Diejenigen Haushaltungsvorstände, die weder Gas- noch elektrische Licht in ihrer Wohnung haben und Anspruch auf Petroleumlieferung erheben wollen, werden aufgefordert, ihre Lebensmittelfreikarten zur Abstempelung im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, vorzulegen. Die Abstempelung erfolgt am Freitag, den 2. November, vormittags 8-1 Uhr. Zum Zweck der Abstempelung ist eine vom Hausbesitzer eigenhändig unterschriebene Bescheinigung beizubringen, daß in der Wohnung weder Gas- noch elektrische Leitung vorhanden ist.

Gröba, Elbe, am 25. Oktober 1917. Der Gemeindevorstand.

Vertilgung des Säckfisches.

Riesa, den 30. Oktober 1917.

Reformationsfeiern. Ueber die in den hiesigen Schulen heute vormittag abgehaltenen Reformationsfeiern wurden uns nachstehende Berichte freundlichst zur Verfügung gestellt:

Im Realprogymnasium mit Realschule fand heute vormittag eine Festfeier statt, bei der Herr Professor Börner die Festrede hielt. Er sprach über Luthers häusliches Leben, schilderte die Gemütskurve, die sich Luthers Verbindung mit Katharina von Bora entgegenstellte, bis am 13. Juni 1525 der Zwanzigjährige die 36 Jahre alte Katharina heiratete, und weiter, wie Katharina durch

Arbeitsamkeit und Sparsamkeit das Haus gut in Stand erhielt, während Doctor Martinus bei seinem 200 Gulden Einkommen Püttenden gegenüber allezeit allzu offene Hand hatte. Auch das rührende Verhältnis des vielbeschäftigten Vaters zu seinen Kindern, seine geist- und gewinnvollen Reden der Kirche, der so manchen offenstand, schilderte der Redner. Ein Reformator auch des ehe-lichen und häuslichen Lebens, so schloß der Redner, ist Martin Luther gewesen, Segensströme sind gestossen durch ihn auf Kirche, Schule und Haus. Nach der Rede erklang mächtig Luthers Reformations-Kantate (av. 28). Hierauf überreichte der Erste der Untersekunda, Fris Söhnel-Steuch, in einer Ansprache Luther und Bismarck besprechend, als Zeichen der Dankbarkeit eine Lutherbüchse,

die im Treppenhause der Schule gegenüber der Bismarckbüchse aufgestellt werden wird. Herr Studienrat Prof. Dr. Göhl dankte herzlich für die Stiftung, worauf Herr Prof. Ralich das Gebet sprach. In einem kurzen Schlußwort empfahl der Direktor des Krieges gedenkend die im Realprogymnasium errichtete Gedenkstätte für Weihnachtsopfer an unsere Krieger draußen im Felde auf das Wärmste. Das Vorterbild erklang während der Feier, und am Schluß wurde es glaubensstark: Und wenn die Welt voll Teufel wär!

Luthers Festspiel der Anabaptisten. In der Turnhalle der Anabaptisten fand heute Morgen 9 Uhr vor einer überaus zahlreichen Zuschauerschaft die Aufführung des Luthers Festspiels von Franziskus Nagler statt unter Mit-